

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/6/28 2006/21/0360

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.2007

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/07 Verwaltungsgerichtshof
41/02 Asylrecht
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1997 §21 Abs1;
AsylG 1997 §34b;
AsylG 1997;
AsylG 2005;
AsylGNov 2003;
FrPolG 2005 §1 Abs2;
FrPolG 2005 §124 Abs2;
FrPolG 2005 §76 Abs1;
FrPolG 2005 §76;
VwGG §42 Abs2 Z1;
VwRallg;

Rechtssatz

§ 76 Abs. 1 FrPolG 2005 kann grundsätzlich nicht auf Asylwerber angewendet werden, was sich bei Asylwerbern nach dem AsylG 1997 idF der AsylG-Novelle 2003 aus § 21 Abs. 1 ergibt und bei solchen nach dem AsylG 2005 aus § 1 Abs. 2 FrPolG 2005 ergibt. Ein Rückgriff auf § 76 Abs. 1 FrPolG 2005 käme nur in jenen Fällen in Betracht, in denen das Asylverfahren nach den Bestimmungen des AsylG 1997 idF vor der AsylG-Novelle 2003 zu Ende zu führen ist (vgl. § 21 Abs. 1 AsylG 1997 in der Stammfassung iVm § 124 Abs. 2 FrPolG 2005). Nur in diesem Sinn könnte der Ansicht gefolgt werden, wonach die Anwendung der Normen des § 34b AsylG 1997 und des § 76 FrPolG 2005 "nebeneinander" (im Sinn von: eine von beiden Bestimmungen je nach dem Zeitpunkt der Asylantragstellung) auf Asylwerber, deren Verfahren nach dem AsylG 1997 zu Ende geführt werden, "vertretbar" erscheine. Zu keinem anderen Ergebnis führt die Einbeziehung des Arguments, dass im Fremdenrechtspaket 2005 eine Trennung der asylrechtlichen Bestimmungen von den fremdenrechtlichen über die Schubhaft vorgenommen wurde. Maßgeblich ist nämlich nicht die gesetzestechnische Ausgestaltung der neuen Asyl- und Fremdenrechtsgesetze, sondern der Inhalt der Übergangsbestimmungen betreffend die vorhandene Gesetzeslage. Völlig systemwidrig wäre die Anwendung des § 76 Abs. 1 FrPolG 2005, somit also eine Zulässigkeit der Schubhaft ohne weitere Einschränkungen auf alle Asylwerber in "Altfällen" im Gegensatz zu Asylwerbern nach dem AsylG 2005.

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006210360.X02

Im RIS seit

03.08.2007

Zuletzt aktualisiert am

20.04.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at